

1. Austauschblatt

(1. Ä. v. 27. 10. 87; i. Kr. 1. 3. 88)

(2) Die Zuständigkeit des Liegenschaftsdienstes richtet sich nach § 5 Absatz 2 der Grundstücksdokumentationsordnung¹.

↓(3) Für die Einsicht in Liegenschaftskarten, die Erteilung von Kartenauszügen und schriftlichen oder mündlichen Auskünften über den Karteninhalt gelten Ziffer 138 Absatz 2, Ziffer 139 Absatz 1 Buchstabe a bis Buchstabe c und Absatz 2 bis Absatz 4, Ziffer 140, Ziffer 141 und Ziffer 144 der Anweisung Nr. 4/87 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 27. Oktober 1987 entsprechend.†

IV.**Bezugssysteme der Liegenschaftsvermessungen**

24. (1) Jede Liegenschaftsvermessung ist in einem Bezugssystem auszuführen. Das Bezugssystem wird aus Anschlußpunkten gebildet, die nach dem Prinzip der Nachbarschaft auszuwählen sind.

(2) Die Anschlußpunkte dienen der Lagebestimmung der anderen Liegenschaftsvermessungsobjekte.

(3) Die Koordinaten der Anschlußpunkte sind als fehlerfreie Daten in die erforderlichen Berechnungen einzuführen.

25. (1) Als Anschlußpunkte für Liegenschaftsneuvermessungen kommen in Betracht:

a) die Festpunkte der STN I. bis V. Ordnung;

b) die Festpunkte der GVN.L.

(2) Als Anschlußpunkte für Liegenschaftsneuvermessungen können auch die Festpunkte anderer Verdichtungen der STN verwendet werden, sofern die Qualitätsparameter der Verdichtungen den Festlegungen der TGL 37 896 entsprechen.

26. (1) Als Anschlußpunkte für Fortführungsvermessungen, die sich auf einen ausgedehnten Bereich erstrecken, sind die in Ziffer 25 genannten Lagefestpunkte zu verwenden.

(2) Die Erstreckung auf einen ausgedehnten Bereich liegt vor, wenn die Festpunktabstände des GVN.L erreicht oder überschritten werden.

¹ Verordnung vom 6. November 1975 über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der Deutschen Demokratischen Republik – Grundstücksdokumentationsordnung – (GBI. I Nr. 43 S. 697)